

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0094-I.2/2016  
Zu GZ. BKA-602.040/0013-V/1/2016

SB: Ges. Mag. Lauritsch/Att. MMag. Koppanyi  
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: [slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at)  
[florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at)  
Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BKA-VD; Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

#### Zu § 8a des Entwurfs

Es wird angeregt, die Verfahrenshilfe nach § 8a des Entwurfs – so wie bei § 40 VwGVG – auf die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verteidiger und die Übernahme seiner Kosten zu begrenzen.

Die Eingrenzung auf die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verteidiger und die Übernahme seiner Kosten scheint im vorgeschlagenen § 8a VwGVG aufgegeben worden zu sein. Danach dürfte nunmehr auch ein Verfahrenshilfeantrag (nur) auf Befreiung von Gebühren zulässig sein. Damit eröffnen sich zwei grundsätzlich verschiedene Wege für allfällige Verfahrenshilfeanträge, nämlich für Verfahrenshilfeanträge hinsichtlich einzubringender Beschwerden einerseits und Verfahrenshilfeanträge hinsichtlich (bereits) eingebrachter Beschwerden andererseits. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass eine (schon) eingebrachte Beschwerde mit einem (nur) auf die Befreiung von Gebühren gerichteten Verfahrenshilfeantrag verbunden ist. Ein solches Begehren ist nicht auszuschließen (arg.: „... Kosten der Führung des Verfahrens ...“ [§ 8a Abs 1 VwGVG]). Auch die Erläuterungen gehen

davon aus, dass die Partei (bloß) „vorläufig von Gebühren befreit“ werden kann (arg.: „und/oder“ Beigabe eines Rechtsanwaltes [S 2 fünfter Absatz]). Aus den bisherigen Erfahrungen sind aber gerade derartige Verfahrenshilfeanträge auf (nur) Gebührenbefreiung zu erwarten. Nach ho. Dafürhalten stehen Verfahrenshilfeanträge betreffend (bereits) eingebrachter Beschwerden mit der Ermächtigung zur Erlassung einer Beschwerde-vorentscheidung im Widerspruch. Wenn nach dem vorgeschlagenen § 8a Abs. 6 VwGVG die Behörde dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen hat, so bleibt für die Erlassung einer Beschwerde-vorentscheidung kein Raum (ist eine spätere Aktenvorlage nach § 14 Abs. 2 VwGVG nicht möglich).

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Mai 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)